

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 31. December 1879.) Nr. 8.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. November 1879,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Biskupitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Proßnitz in Mähren.

(Reichsgesetzblatt vom 25. November 1879, Nr. 128.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird
die Gemeinde Biskupitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rojetein ausgeschieden und
jenem des Bezirksgerichtes Proßnitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. November 1879,
betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichtsprengel Zmigrod,
Niemirów, Jaslo und Kawa in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 25. November 1879, Nr. 131.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden
die Gemeinden und Gutsgebiete:

I. Łajśce, Lubno płachęcie und Lubno opacie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Zmigrod und

II. Ławryków, Dłopy, Zamek, Pogorzeliśko, Manasterek, Kamienna-Góra, dann
Horodźów aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Niemirów ausgeschieden und die unter I

Genannten dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jaslo und die unter II Genannten dem des Bezirksgerichtes Kawa zugewiesen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden zugleich die unter I genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl jenem des Kreisgerichtes Tarnow überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1879,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Payerstetten zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Pöggstall in Niederösterreich.**

(Reichsgesetzblatt vom 10. December 1879, Nr. 134.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Payerstetten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Persenbeug ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Pöggstall zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 21. September 1879, Z. 29.937,**

**betreffend die vollzogene Neuconstituierung der im politischen Bezirke Wiener-Neustadt
gelegenen Ortsgemeinde Stollhof.**

(Landesgesetzblatt vom 7. October 1879, Nr. 33.)

Nachdem Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliezung vom 3. Jänner l. J. den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. October 1878, betreffend die Trennung der im politischen Bezirke Wiener-Neustadt gelegenen Katastralgemeinden Stollhof und Gaden von der Ortsgemeinde Muthmannsdorf und Constituirung der beiden erstgenannten Gemeinden als eine selbstständige Ortsgemeinde zu genehmigen geruht haben, ist diese Trennung durchgeführt worden und die Neuconstituierung der Ortsgemeinde Stollhof mit der vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung und der Angelobung der Mitglieder des neuen Vorstandes am 7. September l. J. in Wirksamkeit getreten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 22. November 1879, Z. 8091/Pr.,
betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Payerstetten aus dem Gebietsumfange
der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft
Krems.

(Landesgesetzblatt vom 11. December 1879, Nr. 36.)

Mittels der Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 21. November 1879
(L. G. Bl. Nr. 35) wurde die Ortsgemeinde Payerstetten aus dem Sprengel des Be-
zirksgerichtes Persenbeug ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Pöggstall
zugewiesen.

Da in Folge dieser Verfügung in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai
1868, R. G. Bl. Nr. 44, auch eine Aenderung der politischen Bezirkseinteilung einzutreten
hat, so wird die bisher zur Bezirkshauptmannschaft Amstetten gehörige Gemeinde Payer-
stetten der Bezirkshauptmannschaft Krems zugewiesen.

Diese Aenderung der politischen Territorialeinteilung tritt gleichzeitig mit dem In-
leben treten der von dem hohen Justizministerium genehmigten Abänderung in dem Gebiets-
umfange der bezüglichen Bezirksgerichte, d. i. mit 1. Februar 1880, in Wirksamkeit.

Note der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vom 18. September
1879, Z. 15.132, M. Z. 233.591,

betreffend die Citirung der gerichtlichen Bescheide über privatrechtliche Pfändungen bei den
Relationen über die Unterlassung von Transferirungen.

Nach der mit dem Erlasse der k. k. Finanz = Landesdirection vom 17. August 1878,
Z. 26.780, mitgetheilten hohen Finanz = Ministerialverordnung vom 7. August 1878,
Z. 12.788, ist bei Relationen über die Unterlassung von Transferirungen wegen voraus-
gehenden privatrechtlichen Pfändungen die Priorität derselben durch genaue Citirung der
gerichtlichen Bescheide außer Zweifel zu stellen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1879, Z. 14.495,
intimirt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1879,
Z. 33.140, M. Z. 261.697,

betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Amidogene“ zur Erzeugung und zum
allgemeinen Verkehre.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-
ministerium und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium über Ansuchen des Herrn Gemperle in
Wien und auf Grund der durch das technische und administrative k. k. Militär = Comité im
Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und
Begutachtung das Sprengmittel „Amidogene“, welches in seiner im Prüfungsberichte be-
schriebenen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt, welches
auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom 31. März 1853 zu betrachten

ist — und auf welches im Allgemeinen vermöge seiner schwarzpulverartigen Beschaffenheit die für die Erzeugung und den Verkehr des Schwarzpulvers geltenden Sicherheitsvorschriften Anwendung zu finden haben, im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 68, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der für das Schwarzpulver bestehenden oder noch zu gewärtigenden Vorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen:

1. Bei der Erzeugung des „Amidogene“ darf der Salpetergehalt die im Prüfungsberichte festgesetzte Maximalgrenze niemals überschreiten, doch ist eine Schwankung des letzteren bis zu der im obigen Prüfungsberichte bestimmten Minimalgrenze mit Beibehaltung des gegenseitigen Mengungsverhältnisses der übrigen Bestandtheile gestattet, wobei bemerkt wird, daß jede eigenmächtige Veränderung in der Art der Zubereitung, der Mengung, Kleinung und Form des Präparates gegenüber dem der Untersuchung zu Grunde gelegten Muster strenge untersagt ist — und in Gemäßheit der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 68, eventuell mit der Entziehung der Concession geahndet würde.

2. Bei der Fabrication des Präparates hat die Erhitzung des feuchten Amidogene in Kesseln durch eine solche Feuerung zu erfolgen, welche das Ueberschreiten der Temperatur von 120° C., die als zulässige Maximal-Temperatur für das erhitzte Präparat zu betrachten ist, zuverlässig hintanhält.

Die freie Feuerung unter den Kesseln ist daher unstatthaft. Die Rührvorrichtungen sind so anzuordnen, daß die rührenden Arbeiter vor Verbrennungen im Falle der Entzündung des Präparates geschützt sind. Die Erhitzungskessel müssen hinreichend große Abzugsöffnungen für die aus dem Präparate entweichenden Gase und Dämpfe besitzen und es muß überdies ein ausgiebiger Wasserzulaß in die Kessel für den etwaigen Fall einer Selbstentzündung des Präparates vorhanden sein. — Das in einem Kessel auf einmal zu erhitzende Maximalquantum des Gemenges darf nie mehr als 100 Kilogramm betragen.

3. Was den Eisenbahntransport anbelangt, so sind bezüglich der äußeren Gestaltung und Bezeichnung der Packgefäße die Bestimmungen des §. 66, alin. 1 und 2 — §§. 71 und 72 der obgenannten Sprengmittelverordnung genau zu beachten, und es sind die im §. 71 dieser Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung des Präparates, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung;
- b) der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung und
- c) die Plombenabdrücke, und zwar: in je 50 Exemplaren an das k. k. Handelsministerium zur Betheilung der Eisenbahnverwaltungen direct vorzulegen.

4. In Betreff der gewerbsmäßigen Erzeugung dieses Sprengmittels, der dazu erforderlichen Betriebsanlage und des gewerbsmäßigen Verschleißes wird überdies auf die Vorschrift der Gewerbeordnung verwiesen.

5. Der Beginn der Fabrication wird mit Angabe des Ortes der Fabriksanlage unmittelbar anher anzuzeigen sein.

Hievon wird der k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnißnahme und angemessenen Berständigung der Unterbehörden mit dem Bemerken die Mittheilung gemacht, daß der Concessionswerber dem Bernehmen nach seine Fabrik in Böslau errichten will und daß nach erfolgter Anzeige hierüber der k. k. Statthalterei zum Behufe der weiteren geeigneten Ueberwachung der Prüfungsbericht des technischen und administrativen Militär-Comité's über das erwähnte Sprengmittel in zwei Exemplaren zur eigenen Verwahrung und Mittheilung an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft übersendet werden wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1879, Z. 34.427,
M. Z. 268.148,

die Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stefan und St. Peter betreffend.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 11. September 1879, Z. 272.963, wird dem Magistrate mitgetheilt, daß im Einverständnisse mit dem Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariate von der k. k. n. ö. Statthalterei mit h. ä. Note vom 30. September 1879, Z. 30.078, auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl., die staatliche Genehmigung unter dem 30. September 1879, Z. 30.078, erteilt wurde, daß von den zwischen dem Stefansplatze, der Jasomirgottgasse, der Brandstätte und dem Bauernmarkte gelegenen neuerbauten Häusern das Haus Nr. 1 der Brandstätte und das Haus Nr. 2 der Jasomirgottgasse dem Pfarrsprengel St. Stefan, hingegen die übrigen Häuser der bezeichneten Gruppe der Jurisdiction des Sprengels der Pfarre St. Peter zufallen.

Das genannte Ordinariat hat von dieser staatlich genehmigten Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stefan und St. Peter, dem Chormeister zu St. Stefan und dem Pfarrer zu St. Peter mit dem dortigen Erlasse vom 19. October 1879, Z. 5676, die Mittheilung gemacht und denselben bedeutet, daß die Wirksamkeit dieser Pfarrgrenzänderung mit Empfang des citirten Erlasses zu beginnen habe.

Die Beilagen des Eingangs erwähnten Berichtes folgen im Anschlusse mit.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. November 1879,
Z. 23.562, M. Z. 273.467,

betreffend die Besteuerung der den Ländern der kön. ung. Krone angehörigen Hausirer,
welche ihr Hausirbefugniß in den diesseitigen Ländern ausüben.

Ueber den Bericht vom 14. Juni 1879, Z. 141.143, betreffend die Besteuerung der den Ländern der kön. ung. Krone angehörigen Hausirer, welche ihr Hausirbefugniß in diesseitigen Ländern ausüben, wird dem Magistrate unter Hinweisung auf den Erlaß des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. Juli 1871 (Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Seite 136 ex 1871) bemerkt, daß in Rücksicht dessen, daß nach Art. XV des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62 ex 1878), betreffend das zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ung. Krone vereinbarte Zoll- und Handelsbündniß, die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vor schriftsmäßig erteilten Hausir-Bewilligungen in dem andern Ländergebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen nach erfolgter Vidirung des Hausir-Documentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen, bei Bemessung der Erwerbsteuer für die aus Ungarn übertretenden Hausirer jener Betrag in Abrechnung zu bringen ist, welchen dieselben in dieser Eigenschaft erweislich schon in Ungarn an der Personal-Erwerb- und Einkommensteuer entrichtet haben.

Hiernach hat es von der beim Wiener Magistrate bisher bestehenden Gepflogenheit, daß von den, den Ländern der kön. ung. Krone angehörigen Hausirern, welche ihr Hausirbefugniß in den diesseitigen Ländern ausüben, die volle für Hausirer in Niederösterreich bestehende Erwerbsteuer sammt Zuschlag von jährl. 8 fl. 92 $\frac{1}{2}$ kr. auf Einmal eingehoben und darauf keine Rücksicht genommen wird, ob und welchen Hausirerbetrag dieselben bereits bei einem kön. ung. Steueramte entrichtet haben, in Einkunft das Abkommen zu erhalten.

Da jedoch nach dem Eingangs bezogenen Berichte vom 14. Juni 1879, Z. 141.143 nach den dortorts gemachten Wahrnehmungen von Seite der kön. ung. Behörden jenen Hausirern gegenüber, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehören und die ihnen in dem diesseitigen Ländergebiete erteilten Hausir-Bewilligungen in Ungarn ausüben wollen, ein ungleicher Vorgang eingehalten und von diesen bei ihrem Uebertritte in das ung. Verwaltungsgebiet die ung. Hausirsteuer ganz und ohne Rücksicht auf den bereits in den diesseitigen Ländern eingezahlten Steuerbetrag eingehoben wird, so wird wegen Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung an das hohe k. k. Finanz-Ministerium unter Einem Bericht erstattet.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1879, Z. 36.009,
M. Z. 290.100,

betreffend die Ausstellung von Zeugnissen für österr. Staatsangehörige behufs Eheschließung
im Auslande.

Da nach gemachten Wahrnehmungen den österreichischen Staatsangehörigen ihre im Auslande beabsichtigten Eheschließungen unter erheblicher Schädigung ihrer Interessen häufig deshalb unmöglich werden, weil nach der Gesetzgebung mancher Staaten für einen Ausländer, welcher sich daselbst verehelichen will, eine Erklärung seiner heimatländischen Behörde dem Wesen nach des Inhaltes gefordert wird, daß die Gesetze des Heimatlandes dem Ehevererber gestatten, die Ehe in dem betreffenden fremden Staate rechtsgiltig, d. i. mit Uebertragung seiner Staats- und Heimatsangehörigkeit auf die Gattin und ehelichen Kinder, und mit allen übrigen rechtlichen Wirkungen einer im Heimatlande selbst giltig eingegangenen Ehe abzuschließen, eine Auskunft in dieser Richtung aber in den Zeugnissen, welche den österreichischen Staatsangehörigen im Grunde des mit dem h. o. Erlasse vom 9. Mai 1873, Z. 14.030, intimirten Ministerial-Circular-Erlasse vom 27. April 1873, Z. 13.505/1872 über den Besitz ihrer persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung ausgestellt werden, nicht enthalten ist, so hat das k. k. Ministerium des Inneren mit Erlaß vom 28. October 1879, Z. 11.409 im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnet, es seien die mit der Ausstellung der bezeichneten Zeugnisse betrauten politischen Behörden zu beauftragen, diese Zeugnisse mit dem Beifügen zu versehen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann, und daß zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist, daß es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß diese Ausländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen weltlichen Gerichte zusteht, und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch vorhinein bescheinigt werden kann.

Hievon wird der Magistrat zur weiteren Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 21. October 1879, Z. 5599.

Nach dem Antrage des Magistrates wird für den zweiten Bauinspicienten für den neuen Viehhofbau ein Zehrungsbeitrag von täglich 2 fl. 50 kr. und die Aufnahme eines Aushilfstechnikers mit einer Monatsgage von 100 fl. gegen vierzehntägige Kündigung genehmigt.

Vom 21. October 1879, Z. 5557.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungs-Commission wird das von dem Maschinenfabrikanten Wilh. Knaut construirte verbesserte Selbstschlußventil zur Anbringung bei den Wasserleitungsausläufen der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung in den Wohnhäusern für zulässig erkannt und dessen Anwendung gestattet.

Vom 21. October 1879, Z. 4877.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungs-Commission wird das vom Ingenieur Ernst Schebesta erfundene Selbstschlußventil bei den Wasserleitungsausläufen der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung in den Wohnhäusern für zulässig anerkannt und bewilligt, daß ein Exemplar mit Regulirung zu 7 fl. 50 kr. und ein Exemplar ohne Regulirung zu 6 fl. 50 kr. zu weitem Studien angekauft werden.

Vom 24. October 1879, Z. 5687.

Nach dem Magistratsantrage wird die Aufnahme eines provisorischen Hausdieners für die eingemiethten Bureaux Am Gestade Nr. 4 und Am Hof Nr. 7 mit dem jährlichen Aufwande von 556 fl. genehmigt.

Vom 24. October 1879, Z. 5696.

Nach dem Antrage der Friedhofs-Commission wird die von der Localcommission vorgeschlagene Reduction in der Dicke der Schlägelschotterdecke bei den Fahrbahnen der 11·4 und über 11·4 Meter breiten Wege des Centralfriedhofes von 12 auf 8 Centimeter Dicke genehmigt.

Vom 24. October 1879.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird genehmigt, daß der Contumazviehmarkt Mittwoch, den 29. October d. J., eröffnet wird und daß auf demselben im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 4. November 1875 die Thiere auf freiem Fuße zu verkaufen sind. Es wird jedoch auch gestattet, den Kauf nach Schlachtgewicht, das ist im geschlachteten Zustande, abzuschließen.

Der Magistrat wird beauftragt, sofort eine Kundmachung zu erlassen, damit Käufer und Verkäufer von dieser Neuerung in Kenntniß gesetzt werden.

Vom 27. October 1879, Z. 5625. (VII. Section.)

Dem Herausgeber des Wiener Communal-Blattes, Friedr. Winterberg, wird nach dem Magistratsantrage pro 1880 eine Subvention im Betrage von 500 fl. gegen dem bewilligt, daß 40 Exemplare dieses Blattes der Commune Wien unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die sämtlichen Kundmachungen des Magistrates in diesem Blatte wie bisher unentgeltlich publicirt werden.

Vom 28. October 1879, Z. 5130 und 5575.

Der Statthaltereierlaß vom 14. September 1879, Z. 29.715, mit welchem bekanntgegeben wird, daß das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 5. September d. J., Z. 27.519, der Wiener Tramway-Gesellschaft die Bewilligung zur Anlage eines zweiten Geleises auf der Wiedner Hauptstraße und eines einfachen Geleises in der Paulanergasse im Sinne des seinerzeitigen Gemeinderathsbeschlusses ertheilt hat, wird zur Kenntniß genommen.

Zugleich wird den Forderungen der Vertreter der Gemeinde bei der politischen Begehungs-Commission vom 27. September 1879 über die Modalitäten der Ausführung dieses Tramwaylinie und insbesondere der Legung der beiden Geleise in der Wiedner Hauptstraße zwischen der Elisabethbrücke und dem Thore des sogenannten Freihauses (Dr.-Nr. 2) in einem Abstände von 4 Schuh von einander zugestimmt.

Vom 28. October 1879.

Nach dem Ansuchen des Lagerhausverwalters und dem Antrage der Lagerhauscommission wird die Lagerhausverwaltung ermächtigt, nachfolgende Tariffätze für eine Getreidelagerung im Lagerhause unter 150 Cm. per 100 Kilo und Woche, wenn eine solche niedere Einlagerung von der Partei verlangt wird, in Anwendung zu bringen. Dieser Tarif ist nach §. 31 der Lagerhausordnung entsprechend zu verlautbaren.

Lagerung Cm. hoch.	1. Woche.	2. Woche.	3. Woche und jede folgende.
130 "	1½ fr.	1½ fr.	1 fr.
110 "	1¾ "	1¾ "	1¼ "
90 "	2 "	2 "	1½ "
70 "	2¼ "	2¼ "	2 "
50 "	2½ "	2½ "	2½ "

Vom 28. October 1879, Z. 5701.

Die vom Lagerhausverwalter angeregte und von der Lagerhauscommission befürwortete Erhöhung der Versicherungs-Maximalsumme in den einzelnen Magazinen des Lagerhauses, und zwar in den Magazinen:

Nr	I	von 600.000 fl.	auf	750.000 fl.
"	V	" 450.000 fl.	"	570.000 fl.
"	VII	" 50.000 fl.	"	250.000 fl.
und	X	" 200.000 fl.	"	1,500.000 fl.

wird genehmigt.

Vom 31. October 1879, Z. 3060.

Nach dem Antrage der Mittelschuldeputation beschließt der Gemeinderath, daß aus den Volks- und Bürgerschulen an die Communal-Mittelschulen kommende Schüler auf Grund eines sehr guten Zeugnisses und bei erwiesener Armuth auch schon für den I. Semester von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden können, wenn die Erfolge des I. Semesters entsprechend sind.

Im Uebrigen haben die für die staatlichen Mittelschulen geltenden Normen für die Schulgeldbefreiungen auch für die Communal-Mittelschulen zu gelten.

Vom 31. October 1879, Z. 2982.

Zum Zwecke des Neubaus eines Gemeindehauses im III. Bezirke wird die Einstellung eines Betrages von je 50.000 fl. in die Voranschläge für die Jahre 1880 und 1881 genehmigt und das Stadtbauamt beauftragt, den Plan und die Kostenanschläge zu dem zu erbauenden Gemeindehause auszuarbeiten und dem Gemeinderathe zur Prüfung vorzulegen.

Vom 31. October 1879, Z. 4369.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die bereits fälligen Monatsraten des pro 1879 veranschlagten Communalbeitrages zu den Localpolizeiauslagen sofort, die weiteren aber zu Beginn eines jeden Monats an die n. ö. Landeshauptcassa in Abfuhr zu bringen.

Durch diese Zahlung wird jedoch für die Entscheidung der Frage bezüglich der Beitragsleistung der Gemeinde zu den Miethzinsen der für die Sicherheitswache in Anspruch genommenen Localitäten in ärarischen Gebäuden kein Präjudiz geschaffen.

Ferner ist bei der vorbezeichneten Zahlung noch der weitere Vorbehalt zu machen, daß bezüglich aller jener Posten, welche nicht auf dem mit der Staatsverwaltung getroffenen Uebereinkommen und dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. Februar 1864 beruhen, seinerzeit Rückvergütungsansprüche geltend gemacht werden.

Vom 31. October 1879, Z. 3948.

Das Ansuchen des Turnrathes des I. Wiener Turnvereines, um Enthebung von der jährlichen Abhaltung eines Turnlehrerbildungscurses, beziehungsweise um Nachsicht der Weiterentrichtung der für Beleuchtung und Heizung entrichteten Quote wird nach dem Ma-

gistratsantrage abgelehnt und dem Vereine nur die Instandhaltung der Turngeräthe in den Turnlocalitäten des Wiener Lehrer-Pädagogiums, soweit sie nicht vom Turnvereine zu seinen Turnzwecken allein benöthigt werden, nachgelassen.

Vom 4. November 1879, Z. 5649.

Die in dem ursprünglichen Offertüberschlage des Architekten Frey für den Central-Viehmarktban nicht enthaltenen Einheitspreise werden genehmigt *).

Vom 4. November 1879, Z. 5313.

Der Recurs des Dominik Edlen v. Mainoni und Wilhelm Weber, Besitzer der Häuser Nr. 15 und 19 Kärnthnerstraße gegen die Entscheidung des Gemeinderathes vom 19. August l. J., Z. 4049, mit welcher dem Ernst Wahlis die Herstellung von Schauffästen an den freigewordenen Mauern der obigen Häuser bewilligt wurde, wird zurückgewiesen, nachdem der durch die Zurückrückung gewonnene Grund nach Durchführung der Schadloshaltungsverhandlung im Sinne des §. 20 der Bauordnung in das Eigenthum der Commune übergeht und das Recht der Commune, mit diesem Grunde beliebig zu verfügen und denselben unter Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs von einem Dritten benützen zu lassen als unbestritten angesehen werden muß.

Was den Recurs des Edlen von Mainoni gegen die von dem Magistrate verweigerte Anbringung einer Auslagsöffnung in der Feuermauer des Hauses Nr. 15 Kärnthnerstraße, betrifft, so wird dieser Recurs von dem Gemeinderathe als der im Sinne des §. 89 der Bauordnung competenten Berufungsinstanz zurückgewiesen, nachdem die recurrirte Verfügung des Magistrates in dem §. 54 der Bauordnung ihre vollkommene Begründung findet, da in Feuermauern, welche Eigenschaft die Mauer des genannten Hauses durch die Zurückrückung des Hauses Nr. 17 nicht verliert, keine Oeffnungen gegen die Nachbargründe angebracht werden dürfen.

Vom 6. November 1879, Z. 5592. (III. Section.)

Die vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise für die Mädchenschule im IV. Bezirke, Paulanergasse Nr. 3, genehmigte Beistellung neuer Schulbänke in der Classe I. A und II. und Anschaffung mehrerer Schuleinrichtungsgegenstände im Kostenbetrage von 480 fl. wird zur Kenntniß genommen, der Magistrat jedoch angewiesen, künftighin in solchen Fällen vorerst durch einen Localaugenschein unter Intervention des Gemeinderathes die Nothwendigkeit solcher Ausführungen zu erheben.

Vom 7. November 1879, Z. 5748.

Gegen den Magistratsantrag und nach dem Sectionsantrage ist

1. dem Vereine des Mariahilfer Ambulatoriums der Auftrag zu ertheilen, ihre Localitäten im Februartermin 1880 zu künden und dieselben im Maitermin 1880 zu räumen.

*) Dieselben sind im Protokolle der öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes vom 4. November 1879 aufgeführt.

2. Ist das Stadtphysicat zu beauftragen, im Mariahilfer Ambulatorium viermal in jedem Monat Nachschau zu pflegen und zu veranlassen, daß die auf den Gang führenden Fenster geschlossen bleiben.

3. Ist in Zukunft stets vor der Errichtung einer derlei Anstalt die Anzeige behufs der Inaugenscheinnahme der dazu bestimmten Localitäten bei dem Magistrate zu machen und ist zu dieser Augenscheins-Commission nebst dem Magistrate und dem Stadtphysicate wenigstens ein Mitglied der Sanitätssection beizuziehen, worauf erst bei erwiesener Zweckmäßigkeit der Localitäten die Erlaubniß zur Errichtung durch den Gemeinderath zu ertheilen ist.

Vom 7. November 1879, Z. 5376.

Nach dem Magistratsantrage wird 1. gegen den angezeigten Verkauf von Gräber-Blumentörben, 2. gegen den Betrieb des Handels mit Grabkreuzen und Grabsteinen Seitens des Todtengräbers außer dem Friedhose und 3. gegen die Erdaushebung und die Ausmauerung von Gräften noch vor Erlag der bezüglichen Grufttare bei der städt. Cassé, sowie die Beforgung der Herstellung des Gruftbelages durch berechtigte Steinmetzmeister kein Anstand erhoben.

Vom 7. November 1879, Z. 4662.

Mit Bezug auf den Plenarbeschluß vom 26. August 1879, Z. 3949, womit die I. Section beauftragt wurde, über die Frage der Competenz der k. k. Statthalterei zur Entscheidung über Recurse in Viehpafangelegenheiten ein Gutachten abzugeben, erklärt die I. Section:

Die I. Section erachtet, daß über alle Beschwerden gegen Verfügungen des Markt-Departements, wodurch Viehpässe als vorschriftswidrig beanständet oder wegen deren Vorschriftswidrigkeit Strafbeträge abgefordert werden, von der k. k. Statthalterei als politischer Behörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, da derlei Verfügungen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl., betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest und zwar §. 15 desselben Gesetzes, beziehungsweise der Durchführungsverordnung vom 7. August 1868, Nr. 119 R. G. Bl., erlassen worden und die Mitwirkung der Gemeinde bei den Vorkehrungen und Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen nach §. 40 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. Bl., zum übertragenen Wirkungskreise gehört, daher auf derlei Verfügungen des Markt-Departements die Bestimmung des §. 86 der prov. Gemeindeordnung keine Anwendung erleidet.

Es sind demnach alle Beschwerden gegen solche Verfügungen, gleichviel ob dieselben an die Statthalterei direct oder an die höhere Behörde, ohne Bezeichnung derselben, oder aber an den Gemeinderath gerichtet sind, stets der Statthalterei zur competenten Entscheidung vorzulegen.

Vom 7. November 1879, Z. 5494.

In Betreff der Repartition der Canalräumungskosten werden nach dem Antrage des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Gesamtkosten für die Canalräumungsarbeiten sind vorerst nach dem factischen Verhältnisse in der Weise zu vertheilen, daß hievon $\frac{3}{10}$ auf die Commune und $\frac{7}{10}$ auf die Hauseigenthümer entfallen.

2. Von diesen $\frac{7}{10}$ sind die Beträge, welche auf die Häuser mit Senkgruben, für öffentliche und communale Gebäude und für die separat geschätzten Häuser entfallen, in Abzug zu bringen und der sohin verbleibende Rest für die Hauscanalräumung nach dem Zins-erträgnisse und nach einer einheitlichen, für alle Bezirke gleichen (Cumulativ-) Scala auf die einzelnen Hauseigenthümer zu repartiren.

Vom 7. November 1879, Z. 4431.

Nachdem bereits mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 13. April 1875 die Hauptbestimmungen in Betreff der Conventionalstrafen für die Ersteher städt. Arbeiten festgesetzt wurden und im Sinne dieser Beschlüsse auch die allgemeinen und speciellen Bedingnisse vorliegen, demnach den in dem Antrage des Gemeinderathes Gröbner und Genossen vom 19. März 1878, bezüglich der Festsetzung der Principien in dieser Hinsicht geäußerten Wünschen bereits Rechnung getragen ist, so ist dieser Antrag in dem Sinne aufzufassen, daß die bestehenden Bestimmungen von den städt. Organen von Fall zu Fall auf das Genaueste einzuhalten sind.

Vom 7. November 1879, Z. 4855.

Der Rechnungsabschluß des Johanneshospitalstiftungsfondes für das Jahr 1878 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Die Cassareste, insoweit sie bei den einzelnen Stiftungen den Betrag von 80 fl. übersteigen, sind durch Ankauf von Silberrente zu fructificiren und ist das dadurch erzielte Interessenmehrerträgniß zur Erhöhung der Bezüge der einzelnen Stiftplätze in dem von der städt. Buchhaltung berechneten Ausmaße zu verwenden.

Die in dieser Weise erhöhten Stiftungsgenüsse haben vom 1. Jänner 1880 an zur Auszahlung zu gelangen.

Vom 18. November 1879, Z. 5361.

Nach dem Magistratsantrage wird der Antrag des Gemeinderathes Schlechter wegen Verschärfung der Vorschriften für das Halten der Zughunde abgelehnt, jedoch angeordnet, daß Hunde, von welchen constatirt ist, daß selbe Jemand gebissen haben, vom k. k. Thierarznei-Institut aber als gesund erklärt werden, fernerhin stets mit einem Maulkorb versehen sein müssen.

Vom 18. November 1879, Z. 2693.

Bei dem Umbaue von Eckhäusern, in welchen bereits Hauscanäle bestanden haben, und nur deren Trace sowie die Einmündungsstelle verlegt wurden, wird von der Vorschreibung und Einhebung einer neuen Canaleinleitungs-Gebühr auch dann gänzlich abgesehen, wenn etwa die neu zu bemessende Gebühr mit Rücksicht auf die große Frontlänge des Hauses, welche durch den neuen Hauscanal traversirt wird, sich höher stellen würde.

Vom 18. November 1879, Z. 5248.

Nach dem Magistratsantrage wird die versuchsweise, planmäßige Anpflanzung von ungeschulten Gehölzen und Gesträuchen, etwa 5000 Stück aus den Auen des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf im gegenwärtig erweiterten Friedhofstheile auf einer Gräbergruppe, welche erst nach mehreren Jahren belegt wird, genehmigt.

Vom 18. November 1879, Z. 5140.

Nach dem Magistratsantrage wird genehmigt:

1. Daß die Fahrbahn in der Hauptstraße bis zum Capellenhofe am Centralfriedhofe in der gleichen Breite von 12 Meter hergestellt werde,

2. daß längs der beiden Flügel der vorderen Gruftarkaden an der Hauptstraße auf jeder Seite nur eine Baumreihe (Kugelakazien) angebracht, dagegen aufwärts von den Arkaden bis zum Capellenhof längs der Gruppen der eigenen Gräber Gehwege von 5 Meter Breite und Doppelbaumreihen hergestellt werden,

3. daß für letztere Gehweg = Alleen hochstämmige schattenspendende Bäume zu verwenden sind,

4. die zu cassirenden 36 Akazien zunächst des Hauptfahrweges am Centralfriedhof versezt werden.

Vom 21. November 1879, Z. 6391.

Der Handelsministerialerlaß vom 16. November 1879, Z. 36.002, wonach das k. k. Finanzministerium über Verwendung des k. k. Handelsministeriums mit Erlaß vom 8. November 1879, Z. 26.197, die k. k. Finanzlandesdirection in Wien beauftragt hat, die k. k. Steueradministration für den II. Bezirk entsprechend zu verständigen, nach Vorlage der bezüglichen Documente für die Maschinenhalle die Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 57, für die noch entfallenden Jahre auszusprechen, und wonach die k. k. Finanzlandesdirection ermächtigt worden ist, bei Einbringung eines einschlägigen Gesuches auch für das Hochdruckwasserwerk unter Zurückziehung der Entscheidung vom 2. Mai 1879, Z. 9697, die zeitliche Steuerfreiheit aus dem Titel der Ausführung zuzuerkennen, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 21. November 1879, Z. 6386 (vertraulich).

In Zukunft hat bei den Ausfertigungen über Verleihung des Bürgerrechtes mit Rücksicht der Taxen dieser Zusatz bei der Intimation an die Partei wegzubleiben und soll von dieser Rücksicht nur in dem Decrete an die städt. Hauptcasse Erwähnung gemacht werden.

Vom 25. November 1879, Z. 4119.

Nach dem Magistratsantrage wird die Verpflegungsgebühr für die auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes in der n. ö. Landesfindelanstalt untergebrachten, nach Wien zuständigen Kinder, und zwar für die Kinder im ersten und zweiten Jahre auf

8 fl. per Monat und vom dritten Jahre an bis zum Normalalter auf 6 fl. vom Jahre 1880 an und gegen dem erhöht, daß diese Verpflegungsgebühr den Pflegeeltern auch ohne Abzug einer Regieauslage ausbezahlt werde.

Vom 25. Novemver 1879, Z. 6303.

Der Jahresbeitrag der Dienstgeber zur Dienstbotenkrankencasse wird nach dem Magistratsantrage für das Jahr 1880 mit 50 kr. für je Einen Dienstboten festgesetzt.

Vom 28. November 1879, Z. 4965.

Der Hauptrechnungsabschluß der Commune Wien pro 1878 wird genehmigt. Hierbei wird u. A.:

1. Das Stadtbauamt aufgefordert, mit größter Strenge und Gewissenhaftigkeit die vorschriftsmäßige Ausführung der städt. Bauten zu beaufsichtigen, und
2. die Buchhaltung angewiesen, in Zukunft anmerkungsweise den Aufwand bei den einzelnen Bezirken für Straßensäuberung ersichtlich zu machen.

Vom 28. November 1879, Z. 6236. (II. Section.)

Der Magistrat wird aufgefordert, während der strengen Winterzeit keine Trottoirübernahmen vorzunehmen, da während dieser Zeit eine genaue Controle unmöglich ist.

Vom 2. December 1879, Z. 5774.

Nach dem Magistratsantrage werden neuerlich vier Stiftpläze an der Wiener Handelsakademie vom Schuljahre 1879—1880 an, auf die Dauer von 20 Jahren gegründet, beziehungsweise die Erneuerung der vier erloschenen Stiftpläze genehmigt und hiezu ein sofort aus dem Reservefonde pro 1879 zu entnehmender Betrag von 12.600 fl. unter Inanspruchnahme des statutenmäßigen Besetzungsrechtes für diese vier Stiftpläze gewidmet.

Vom 2. December 1879, Z. 5078.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungs-Commission wird dem Ingenieur Paul Hoffmann in Berlin gestattet, sein Brunnenventil bei Hofausläufen der Wiener Hochquellenleitung anzubringen. Sein Closetventil wird jedoch nicht zugelassen, weil es der Bestimmung des §. 12 der Kundmachung vom 10. Juli 1876, Z. 70.713, nicht entspricht.

Ebenso wird dem Ansuchen, das Ventil in Hausleitungen einbauen zu dürfen, nicht Folge gegeben, weil die vorgelegten Ventile hiezu nicht geeignet sind und daher vorerst ein Hausventil vorgelegt werden müßte.